

11 Anhang 1 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

11.1 Einleitung

11.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger beabsichtigt im Rahmen des 7. Hauptbetriebsplanes den Aufschluss neuer Flächen im südlichen Teil des Abbaufeldes 5 bzw. die Fortsetzung des Abbaus im nördlichen Bereich dieses Abbaufeldes (vgl. Kap.2).

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ArtSchRFachB / AFB) für die Erweiterung der durch den Tagebau Zerbst Ost beanspruchten Ackerflächen, sollen vorkommende bzw. potentiell vorkommende Arten benannt und die Beeinträchtigungen bewertet werden, die durch das Vorhaben entstehen können. Im Einzelnen werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

11.1.2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen allen besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

11.1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden unter anderem herangezogen:

- Ergebnisse der avifaunistischen Übersichtsbegehung und Potentialabschätzung (PSCHORN 2016) für den Kiessandtagebau Zerbst Pulspfordaer Straße, die auch auf Rücksprachen mit dem ortsansässigen Ornithologen S. FISCHER (Staatliche Vogelschutzwarte Steckby) beruht (der Kiessandtagebau Zerbst Pulspfordaer Straße liegt ca. 100 m nordwestlich des hier betrachteten Kiessandtagebaus Zerbst Ost)
- verschiedene ältere Untersuchungen, die das Vorhabengebiet oder dessen Umgebung betreffen, so bspw. für die Herpeten (MALCHAU & SIMON 2010).
- Standarddatenbögen der umliegenden FFH-Gebiete und EU SPA (Vogelschutzgebiete)
- verschiedene, das Betrachtungsgebiet betreffende Atlaswerke und Datenbanken, so bspw. für die Herpetofauna GROSSE et al. (2015)

11.1.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die allgemeinen Ortsangaben im Kapitel 1 dieser Unterlage, die Beschreibungen der Abbaufelder und der geplanten Maßnahmen im Kapitel 2 sowie auf die in den Anhängen befindlichen Karten verwiesen. Bei den zukünftig durch den Kiessandabbau beanspruchten Flächen im Abbaufeld 5 handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen, welche nur ein geringes Maß an naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen aufweisen. Die Umnutzung dieser Flächen für den Kiessandabbau ist nur temporär. Nach Abschluss der Auskiesung werden die Flächen wieder als Ackerflächen nutzbar gemacht (vgl. Kap. 5 und Anlage 3).

11.1.5 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdI 2008). Mittlerweile wurde das Dokument mit dem Stand von 01/2015 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“).

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) einer Prüfung nicht unterzogen werden. In einem ersten Schritt können dazu die Arten abgeschichtet werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung, allgemein aufgrund der Roten Liste oder aufgrund von Atlaswerken [Ebene Land und Bund]) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potentialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem Abstimmungsprozess und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- das Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten, streng geschützte Arten gemäß BNatSchG bzw. BArtSchV), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob das

Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

11.2 Bestand und Betroffenheit der Arten

11.2.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit

Wie bereits dargelegt, ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und der einheimischen wildlebenden Vogelarten aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die Schutzgüter und die für das Gebiet bekannten wertgebenden Arten anhand vorliegender Unterlagen (vgl. Datengrundlagen) überprüft. Anschließend erfolgte eine Potentialabschätzung, im Rahmen derer weitere potentiell vorkommende Arten betrachtet wurden.

Relevanzprüfung

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten erfolgt in Form einer Abschichtung. Dabei wird zunächst geprüft, ob die Arten aufgrund ihrer Verbreitung in Sachsen-Anhalt überhaupt im Plangebiet auftreten können oder ob geeignete Lebensräume vorhanden sind. Für Arten mit potenziellem oder nachgewiesenem Vorkommen im Plangebiet wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob das Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen kann. Wird dies bejaht, so werden die Arten im Folgekapitel detailliert abgehandelt. Für alle anderen Arten endet die artenschutzrechtliche Prüfung, da ein Eintreten der Verbotstatbestände auszuschließen ist.

Für einige prüfrelevante Arten wurde eine vorhabensbedingte Betroffenheit von erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Abschichtung aufgrund der Ökologie der Arten, ihrer Verbreitung sowie aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes und/oder der Art und Weise des Vorhabens ausgeschlossen. Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten prüfrelevanten Arten bzw. Artgruppen wird das Vorhaben daher als eingriffsneutral bewertet:

- Säugetiere (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)

- Fische und Rundmäuler (kein Eingriff in von Fischen besiedelte Gewässerlebensräume)
- Käfer (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)
- Schmetterlinge (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)
- Libellen (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)
- Spinnentiere (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)
- Krebstiere (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)
- Weichtiere (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)
- Farn- und Blütenpflanzen (kein Vorkommen prüfrelevanter Arten bekannt / wahrscheinlich)

Für prüfrelevante Arten der vorstehend aufgeführten Artengruppen wird aus den genannten Gründen eingeschätzt, dass keine Schädigungs- oder Störungsverbote verletzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden saP-relevanten streng geschützten Arten bzw. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, für die eine Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Der fehlende Ausschluss ist in erster Linie auf Nachweise der Vergangenheit im Untersuchungsgebiet sowie eine Potenzialabschätzung zurückzuführen.

Tab. 1: saP-relevante Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL
Herpeten (Amphibien und Reptilien)		
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV
Legende: FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU; II und/oder IV = Nennung im Anhang II und/oder IV der FFH-RL		

Tab. 2: saP-relevante Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL (nach Pschorn 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D BV	RL D Z+R	VR I	S	Status	Bestand
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>					§	mgf. BV	1-2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>				I	§§	mgf. NG	1-2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	3	I	§§	mgf. NG	1-2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					§§	mgf. NG	1-2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					§§	mgf. NG	1-2
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					§	mgf. NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					§	mgf. NG	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3	2			§§	mgf. NG	1-2
Elster	<i>Pica pica</i>					§	NG	1-5
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	3				§	NG	1-100
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					§	NG	1-20
Nebelkrähe	<i>Corvus conix</i>					§	NG	1-20
Bastardkrähe	<i>Corvus corone x cornix</i>					§	NG	1-20
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					§	mgf. NG	1-2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST	RL D BV	RL D Z+R	VR I	S	Status	Bestand
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			§	mgl. BV	5-10
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		V			§§	NG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3			§	NG	1-100
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					§	mgl. BV	1-5
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3			§	NG	1-100
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					§	mgl. NG	10-50
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	V		§	mgl. BV	1-5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			§	NG	10-20
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			§	NG	1-50
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>					§	mgl. BV	1-5
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					§	mgl. NG	1-5
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					§	NG	1-5
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V		§	mgl. BV	1-5
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V				§§	mgl. BV	1-3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V			§	mgl. BV	1-5
Artenzahl:								29
Legende: RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017); RL D BV = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL D Z+R = Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013); Kat. d. RL: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht/vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Art der Vorwarnliste; VR I = Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Anhang I; I = Listung im Anhang I der VSchRL; S = Schutz nach BNatSchG (2009); § = besonders geschützte Art; §§ = streng geschützte Art; Angaben z. Brutvogelstatus (n. HAGEMUELLER & BLAIR 1997): BN = Brutnachweis / gesichertes Brüten, BV = Brutverdacht / wahrscheinliches Brüten, mgl. BV = möglicher Brutvogel (Potentialabschätzung); BZB = Brutzeitbeobachtung / mögliches Brüten; NG = Nahrungsgast; mgl. NG = möglicher Nahrungsgast; RS = Randsiedler / Teile eines Reviers liegen in der Untersuchungsfläche, Z&R = Zug- und Rastvogel								

Innerhalb des Erweiterungsgebietes der Kiesgrube Zerbst-Ost ist lediglich eine geringe Anzahl naturschutzfachlich bedeutsamer Strukturen vorhanden. Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen und der Potenzialabschätzung ist das Inventar der vorkommenden naturschutzfachlich wertgebenden Arten relativ gut bekannt. Somit beschränkt sich der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die im Rahmen der vorliegenden Erfassungen festgestellten sowie auf einige aus der Kenntnis des Gebietes ergänzten Arten. Das Vorkommen weiterer relevanter Arten wird ausgeschlossen.

Aufgrund der zum Teil dennoch beträchtlichen Anzahl innerhalb der vorkommenden und für das Gebiet relevanten Arten (insbesondere Avifauna) werden diese Arten zu Artgruppen zusammengefasst und gemeinsam geprüft.

11.2.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten

Die einzelnen Arten, die vergleichbare Habitatansprüche aufweisen und gegebenenfalls auch in vergleichbarer Weise durch das Vorhaben betroffen sind, werden in der nachfolgenden Bewertung / Einschätzung zur möglichen Schädigung und/oder Störung zu Artgruppen/-bündeln (Gilden) zusammengefasst betrachtet. So werden bspw. verschiedene Vögel aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche wie auch der Vergleichbarkeit möglicher Auswirkungen gemeinsam betrachtet.

11.2.2.1 Amphibien und Reptilien

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Kreuzkröten nutzen zur Fortpflanzung bevorzugt sonnenexponierte, flache und weitgehend vegetationsfreie Still- oder Temporärgewässer. Ein natürlicher Lebensraum sind Qualm- und Überflutungsrestgewässer in den Flussniederungen. Daneben werden aber auch Heide- und Dünengebiete sowie Abbaustellen besiedelt. Die Kreuzkröte ist eine typische und relativ mobile Pionierart, die in Lebensräumen mit einer hohen Dynamik vorkommt.

Lokale Population

Die Kreuzkröte wurde direkt im Tagebau Zerbst-Ost nachgewiesen (MALCHAU & SIMON 2010). Es bestehen zudem mehrere weitere Artnachweise um Zerbst (GROSSE et al. 2015).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Kiesgrube Zerbst-Ost vor allem im westlichen und südwestlichen Teil von der Kreuzkröte nutzbare Habitatstrukturen aufweist. Das im zentralen Teil des Tagebaus vorhandene Abbaugewässer und hier insbesondere die im Südwesten gelegenen Flachwasserbereiche werden nicht vom Vorhaben berührt und bleiben dementsprechend als potenzielles Laichgewässer der Art erhalten.

Mit Umsetzung des geplanten Kiessandabbaus im nordöstlichen bzw. östlichen Bereich des Tagebaus wird daher keine erhebliche Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen der Kreuzkröte erwartet. Auch flachwassernahe Bereiche, die der Kreuzkröte als Landlebensraum dienen, sind nicht betroffen. Der Abbau erfolgt zudem abschnittsweise in Etappen in einem Zeitraum von mehreren Jahren, sodass ggf. im Abbaubereich vorhandene Individuen die Möglichkeit haben, in benachbarte Bereiche auszuweichen und/oder geeignete umliegenden Habitate aufzusuchen. Großflächige, ungestörte Landhabitate sind im Süden und Südwesten des Abbaugewässers ausreichend vorhanden, sodass die vom Abbau betroffenen Ackerflächen keine für die Art essentiellen Lebensräume darstellen. Es wird daher eingeschätzt, dass für die lokale Population der Art in der Kiesgrube Zerbst-Ost keine nachhaltigen Schädigungen entstehen.

Ein Einwandern von Einzeltieren in aktive Abbaubereiche ist mit einem hohen Mortalitätsrisiko verbunden und kann nicht vollständig vermieden werden. Der Verlust von Einzeltieren ist durch die Bereithaltung ausreichend großer Lebensräume im Westen und Süden jedoch für den Erhaltungszustand nicht erheblich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kreuzkröte wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Abbau wird nicht in den vorhandenen potentiellen Gewässerlebensraum, insbe-

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sondere in die im Südwesten gelegenen Flachwasserbereiche eingegriffen.

Einzelne Individuen der Art können punktuell im Abbaubereich auftreten. Der Kiessandabbau erfolgt jedoch abschnittsweise in einem Zeitraum von mehreren Jahren, sodass ggf. vorhandene Individuen die Möglichkeit haben, in benachbarte Bereiche auszuweichen und/oder geeignete umliegende Habitate aufzusuchen. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten und deutlich besser geeignete Landlebensräume im Umfeld des Vorhabensgebietes bestehen, werden solche punktuell möglichen Vergrämungen nicht als nachhaltig wirksame Störungen für die lokale Population gesehen.

Konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Knoblauchkröte ist eine unauffällige und versteckt lebende Art, die überwiegend in eutrophen und permanent Wasser führenden Gewässern zu finden ist. Diese sollten eine gut ausgeprägte Unterwasservegetation sowie sonnige und halbschattige Bereiche aufweisen. Die Art bevorzugt im Umfeld der Gewässer leicht grabbare, sandige Substrate. Teiche, Altwässer und Sölle sowie Abgrabungen sind die wichtigsten Fortpflanzungshabitate in Sachsen-Anhalt.

Lokale Population

Im direkten Betrachtungsgebiet der Kiesgrube Zerbst-Ost liegen keine Nachweise der Art vor. Jedoch wurde die Knoblauchkröte an einem Abgrabungsteich am südwestlichen Ortsrand von Zerbst festgestellt (MALCHAU & SIMON 2010). Aufgrund des Artnachweises im Umfeld wie auch aufgrund der genannten Habitatansprüche ist mit der Anwesenheit der Knoblauchkröte im Vorhabensgebiet zu rechnen. Daher wird die Art im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das im zentralen Teil des Tagebaus vorhandene Abbaugewässer und hier insbesondere die im Südwesten gelegenen Flachwasserbereiche werden nicht vom Vorhaben berührt und bleiben dementsprechend als potenzielles Laichgewässer der Art erhalten. Mit Umsetzung des geplanten Kiessandabbaus im nordöstlichen bzw. östlichen Bereich des Tagebaus wird daher keine erhebliche Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen der Knoblauchkröte erwartet. Die vom Abbau betroffenen Ackerflächen sind als potentiell Landhabitat der Knoblauchkröte geeignet. Daher sind Auswirkungen auf einzelne Vertreter der Art nicht auszuschließen. Der Abbau erfolgt jedoch abschnittsweise in Etappen in einem Zeitraum von mehreren Jahren, sodass ggf. vorhandene Individuen die Möglichkeit haben, in benachbarte Bereiche auszuweichen und/oder geeignete umliegende Habitate aufzusuchen. Großflächige, ungestörte Landhabitate sind in Form von Trockenrasenflächen im Süden des Abbaugewässers bzw. Ackerflächen im Umfeld des Abbaubereiches ausreichend vorhanden, sodass die vom Abbau betroffenen Ackerflächen keine für die Art essentiellen Lebensräume darstellen. Daher ist nicht von einer nachhaltigen Schädigung einer potentiellen Population der Art auszugehen.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Einwandern von Einzeltieren in aktive Abbaubereiche ist mit einem hohen Mortalitätsrisiko verbunden und kann nicht vollständig vermieden werden. Der Verlust von Einzeltieren ist durch die Bereithaltung ausreichend großer Lebensräume im Westen und Süden jedoch für den Erhaltungszustand nicht erheblich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Knoblauchkröte wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Abbau wird nicht in den vorhandenen potentiellen Gewässerlebensraum, insbesondere in die im Südwesten gelegenen Flachwasserbereiche eingegriffen.

Einzelne Individuen der Art können punktuell im Abbaubereich auftreten. Der Kiessandabbau erfolgt jedoch abschnittsweise in einem Zeitraum von mehreren Jahren, sodass ggf. vorhandene Individuen die Möglichkeit haben, in benachbarte Bereiche auszuweichen und/oder geeignete umliegende Habitate aufzusuchen. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabensgebietes bestehen, werden solche punktuell möglichen Vergrämungen nicht als nachhaltig wirksame Störungen für die lokale Population gesehen.

Konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Der Laubfrosch nutzt alle Stillgewässertypen. Die Tiefe und die Größe der Gewässer spielen für den Laubfrosch eine untergeordnete Rolle. Vielmehr müssen die Gewässer besonnt sein. Beschattete Gewässer werden gemieden. Wichtig für die Art sind die Vernetzung von Lebensräumen und der Verzicht auf den Einsatz von Bioziden.

Die Landhabitate liegen meist in der Nähe der Laichgewässer und bestehen aus Röhrichten, Rieden, Staudenfluren sowie an die Gewässer angrenzenden Gebüsch. In MEYER et al. (2004) werden 400 m Entfernung der Landlebensräume vom Gewässer angegeben.

Lokale Population

Im direkten Betrachtungsgebiet der Kiesgrube Zerbst-Ost liegen keine Nachweise der Art vor. Der Laubfrosch wurde jedoch an einem Abgrabungsteich am südwestlichen Ortsrand von Zerbst festgestellt (MALCHAU & SIMON 2010). Ein weiterer Nachweis der Art liegt unweit östlich von Zerbst im Bereich des Rückhaltebeckens Bone vor (GROSSE et al. 2015). Aufgrund der Artnachweise im Umfeld wie auch aufgrund der genannten Habitatansprüche ist zumindest die Nutzung der Kiesgrube Zerbst-Ost als Zwischen- bzw. Trittsteinbiotop möglich. Daher wird die Art im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es wird eingeschätzt, dass die Kiesgrube Zerbst-Ost, nur eingeschränkt vom Laubfrosch nutzbare Habitatstrukturen aufweist. Das im zentralen Teil des Tagebaus vorhandene Abbaugewässer und hier insbesondere die im Südwesten gelegenen Flachwasserbereiche werden nicht vom Vorhaben berührt und bleiben dementsprechend als potenzielles Laichgewässer der Art erhalten. Mit dem Kiessandabbau wird somit keine direkte Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen des Laubfrosches erwartet.

Als Landlebensraum nutzt der Laubfrosch Gras- und Ruderalfluren wie auch Gehölze im Umfeld der Laichgewässer. Bei den zum Kiessandabbau vorgesehenen Ackerflächen handelt es sich daher nicht um geeignete Landlebensräume für die Art. Gewässernahe Bereiche oder Gehölzbestände, die dem Laubfrosch als Landlebensraum dienen können liegen vor allem südlich bzw. südwestlich des Tagebausees und sind somit nicht vom Vorhaben betroffen.

Es wird daher eingeschätzt, dass für eine gegebenenfalls vorhandene lokale Population der Art keine nachhaltigen Schädigungen entstehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Laubfrosches wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Abbau wird nicht in den vorhandenen potentiellen Gewässerlebensraum bzw. in die für den Laubfrosch in Frage kommenden Landlebensräume südlich bzw. südwestlich des Tagebausees eingegriffen. Somit sind für die lokale Population der Art keine nachhaltigen Störungen zu erwarten.

Konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Zauneidechse ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche als thermophile (d. h. Wärme liebende) Art einzustufen. Sie bevorzugt sonnenexponierte Lagen mit einer zum Teil spärlichen Vegetation. Verbuschte Habitate mit einem hohen Beschattungsgrad werden vermieden. Sie benötigt sonnenbeschienene Klein- und Kleinststrukturen, wie etwa Baumwurzeln oder Steine/Steinhaufen. Zur Eiablage bevorzugt sie gut drainierte und lockere Bodensubstrate. Als Überwinterungsquartier werden ausgefaulte Baumwurzeln und Stubben sowie Steinhaufen und Ähnliches genutzt.

Lokale Populationen

Aus der Kiesgrube Zerbst-Ost liegen direkte Nachweise der Art vor (MALCHAU & SIMON 2010). Auch im Umfeld von Zerbst wurde die Art vermehrt nachgewiesen, so etwa in

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

einer Abbaugrube nordöstlich von Zerbst und ca. 1 km nördlich von Pulspforde, aber auch unweit südwestlich, südöstlich und insbesondere nördlich von Zerbst (vgl. MALCHAU & SIMON 2010, GROSSE et al. 2015).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es wird eingeschätzt, dass die Kiesgrube Zerbst-Ost vor allem im vom Vorhaben unbeeinflussten Bereich südlich des Tagebausees zahlreiche nutzbare Habitatstrukturen für Zauneidechsen aufweist. Die zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen bieten hingegen weniger geeignete Lebensraumbedingungen, da kaum Mikrohabitatstrukturen vorhanden sind, die Möglichkeiten zum Versteck, zur Flucht und zur Thermoregulation bieten.

Vereinzelte Zauneidechsen auf den zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen vorkommen. Daher sind Auswirkungen auf einzelne Vertreter der Art nicht auszuschließen. Der Abbau erfolgt jedoch abschnittsweise in Etappen in einem Zeitraum von mehreren Jahren, sodass ggf. vorhandene Individuen die Möglichkeit haben, in benachbarte Bereiche auszuweichen und/oder geeignete umliegende Habitate aufzusuchen. Großflächige, ungestörte Habitatflächen sind im Süden und Südwesten des Abbaugewässers ausreichend vorhanden, sodass die vom Abbau betroffenen Ackerflächen keine für die Art essentiellen Lebensräume darstellen. Daher ist nicht von einer nachhaltigen Schädigung einer potentiellen Population der Art auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Einzelne Individuen der Art können punktuell im Abbaubereich auftreten. Der Kiessandabbau erfolgt jedoch abschnittsweise in einem Zeitraum von mehreren Jahren, sodass ggf. vorhandene Individuen die Möglichkeit haben, in benachbarte Bereiche auszuweichen und/oder geeignete umliegende Habitate aufzusuchen. Da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabensgebietes bestehen, werden solche punktuell möglichen Vergrämungen nicht als nachhaltig wirksame Störungen für die lokale Population gesehen.

Konfliktvermeidenden Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

11.2.2.2 Vögel

Zunächst werden die im Anhang I der VSchRL genannten Vogelarten betrachtet. Besonders in der relativ umfangreichen Artgruppe der Vögel lassen sich Arten mit vergleichbaren Habitatsprüchen zu Artgruppen/-bündeln (Gilden) zusammenfassen (vgl. hierzu Leitartenkonzept in FLADE 1994). Dennoch werden zunächst die im Anhang I der VSchRL genannten Vogelarten, die nach Rote Liste Deutschland und/oder Sachsen-Anhalt als gefährdet eingestuft sind, Arten sowie die Leit- bzw. Charakterarten der Ackerflächen bzw. Kiesgrubenrandflächen gesondert betrachtet. Im Anschluss an die im Anhang I der VSchRL genannten Arten werden entsprechend der im Erweiterungsbereich des Kiessandtagebaus vorhandenen Biotopstrukturen die nachfolgend aufgeführten Artgruppen zusammengefasst betrachtet:

- Offen- und Halboffenlandarten
- Zug- und Rastvögel

Vom Kiessandabbau im Tagebau Zerbst-Ost sind keine zur Brut nutzbaren Gehölze und auch keine Gewässerbereiche betroffen. Direkte Beeinträchtigungen von Gehölz- und Gebüschbrütern sowie von Wasservögeln wie auch deren Brutstandorte sind daher auszuschließen.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Vogelart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Art nach BNatSchG

1 Grundinformationen

Die Art bevorzugt Niststandorte in Schilfröhrichten an Gewässern und in Verlandungsbereichen. Gelegentlich kommen Bruten in Getreide- und Rapsfeldern vor. Je nach Verfügbarkeit werden Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Kleinvögel sowie deren Eier als Nahrung aufgenommen. Das Brutvorkommen der Rohrweihe ist in einem Gebiet oft nicht konstant, da der Lebensraum der Art von äußeren Bedingungen wie Wasserstandsschwankungen abhängig ist.

Lokale Population

Aus der Kiesgrube Zerbst-Ost liegt ein Nachweis der Rohrweihe mit Brutverdacht vor (PSCHORN 2016).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das im zentralen Teil des Tagebaus vorhandene Abbaugewässer und seine Randbereiche werden nicht vom Vorhaben berührt. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen potentieller Niststandorte sowie des Nahrungshabitates im Röhricht- bzw. Verlandungsbereich des Tageausees nicht zu erwarten.

Die Freistellung und Räumung der Ackerflächen soll außerhalb der Brutzeiten erfolgen, sodass eine direkte Betroffenheit der Rohrweihe während der Abbauarbeiten auszuschließen ist. Zudem bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art im Umfeld des Vorhabensgebietes. Somit stellen die betroffenen Ackerflächen keine essentiellen Lebensräume der Art dar. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Verlust der potenziellen Nahrungsfläche ist nicht erheblich, da ausreichend Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Zu diesen Ausweichflächen zählen auch die wiederverfüllten Bereiche des Tagebaus.

Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Rohrweihe erwartet, sodass auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 prognostiziert werden.

Sonstige konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Vogelart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Tagebausee und seine Randbereiche vom Vorhaben unberührt bleiben und die Freistellung der Abbauf Flächen außerhalb der Brutzeiten stattfinden sollen, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Abbaumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Standvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Durch das Vorhaben ergeben sich somit für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Sonstige konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Vogelart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Art nach BNatSchG

1 Grundinformationen

Der Rotmilan besitzt in Sachsen-Anhalt einen Verbreitungsschwerpunkt, weshalb das Bundesland eine hohe Verantwortung für seinen Schutz hat. Er ist ein regelmäßiger Brutvogel im Bereich der Elbaue. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit offenen und halboffenen Bereichen bietet dem Rotmilan günstige Revierstrukturen. Ältere Bäume an Gehölzrändern sowie Einzelbäume und Baumreihen in der Offenlandschaft werden zur Anlage des Nistplatzes genutzt. Als Nahrung dienen Kleinsäuger und -vögel, Fische, Aas sowie auch Insekten und Regenwürmer.

Lokale Population

Im Vorhabengebiet der Kiesgrube Zerbst-Ost wird der Rotmilan im Rahmen einer Potentialabschätzung als Nahrungsgast angenommen (PSCHORN 2016).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den zum Abbau vorgesehenen Flächen handelt es sich um Ackerflächen, daher sind keine als Horststandort nutzbaren Gehölze betroffen. Auch im restlichen Tagebau Zerbst-Ost existieren keine solchen Gehölze. Direkte Beeinträchtigungen der Tiere wie auch potentieller Horststandorte sind daher auszuschließen. Die Flächen werden als Nahrungsfläche für den Rotmilan nicht erheblich eingeschränkt. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Verlust der potenziellen Nahrungsfläche ist nicht erheblich, da ausreichend Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Zu diesen Ausweichflächen zählen auch die wiederverfüllten Bereiche des Tagebaus.

Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Rotmilan erwartet, sodass auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 prognostiziert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Vogelart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Art nach BNatSchG

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund fehlender potentieller Horststandorte auf dem Gelände des Tagebaus Zerbst-Ost sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Abbaumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Standvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Durch das Vorhaben ergeben sich somit für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; gefährdete Art nach Roter Liste Deutschland und Sachsen-Anhalt (3 – gefährdet)

1 Grundinformationen

Von der Feldlerche werden unterschiedlichste offene Flächen besiedelt – hauptsächlich in Kulturlandschaften, aber auch in Mooren, Heiden oder Waldlichtungen. Bedeutsam sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation (bevorzugt 15-20 cm), in welcher sich die Neststandorte des Bodenbrüters befinden (SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Im direkten Umfeld des Erweiterungsgebietes wurden mehrere Feldlerchen mit dem Verdacht auf Brut nachgewiesen (PSCHORN 2016).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bruten der Feldlerche auf den zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen sind potentiell möglich. Die Freistellung und Räumung der Ackerflächen soll allerdings außerhalb der Brutzeiten erfolgen, sodass eine direkte Betroffenheit der Art während der Abbauarbeiten auszuschließen ist. Aufgrund des etappenweisen Abbaus über mehrere Jahre kann sich die lokale Population an die langsame Veränderung anpassen und ggf. in geeignetere Brut- und Nahrungsflächen ausweichen. Solche Flächen sind im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorhanden. Somit stellen die betroffenen Ackerflächen keine essentiellen Lebensräume der Art dar. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht. Durch die fortschreitende Verfüllung von Tagebauflächen stellen auch diese Bereiche wieder zusätzliche Ersatzhabitate dar.

Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Art erwartet, sodass auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 prognostiziert werden.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist vorzusehen, dass die Freistellung und Räumung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; gefährdete Art nach Roter Liste Deutschland und Sachsen-Anhalt (3 – gefährdet)

(Abschieben des Mutterbodens) der Ackerflächen außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Freistellung der Abbauf Flächen außerhalb der Brutzeiten stattfinden soll, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Abbaumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Standvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Durch das Vorhaben ergeben sich somit für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Sonstige konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; gefährdete Art nach Roter Liste Deutschland (2 – stark gefährdet) und Sachsen-Anhalt (3 – gefährdet)

1 Grundinformationen

Ähnlich wie die Feldlerche gehört das Braunkehlchen zu den Bodenbrütern und besiedelt dementsprechend offene Landschaften mit strukturierter Vegetation (Jagd- und Singwarten) sowie bodennaher Deckung zum Nestbau. Zu den typischen Lebensräumen zählen Nieder- und Übergangsmoore, Uferstaudenfluren, trockene Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen, aber auch brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren oder Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen. Die Neststandorte befinden sich gut versteckt in dichter Vegetation in direkter Umgebung einer Sitzwarte wie bspw. einer Staudenpflanze (SÜDBECK et al. 2005).

Lokale Population

Im Untersuchungsgebiet liegt kein direkter Nachweis des Braunkehlchens vor. Nach Potentialabschätzung wird die Art aufgrund seiner Habitatansprüche und den umliegenden Nachweisen nur für die randlichen Erdwallanlagen als möglicher Brutvogel eingeordnet (PSCHORN 2016).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die zum Abbau vorgesehenen intensiv genutzten Ackerflächen weisen keine geeigneten Brutstandorte für das Braunkehlchen auf. Lediglich im Saumbereich der Ackerflächen sind ggf. Bruten der Art möglich. Die Freistellung und Räumung der Ackerflächen soll außerhalb der Brutzeiten erfolgen, sodass eine direkte Betroffenheit der Art während der Abbauarbeiten auszuschließen ist. Aufgrund des etappenweisen Abbaus über mehrere Jahre kann sich die lokale Population an die langsame Veränderung anpassen und ggf. in geeignetere Brut- und

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; gefährdete Art nach Roter Liste Deutschland (2 – stark gefährdet) und Sachsen-Anhalt (3 – gefährdet)

Nahrungsflächen ausweichen. Solche Flächen sind im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorhanden. Somit stellen die geplanten Abbauflächen keine essentiellen Lebensräume der Art dar. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Art erwartet, sodass auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 prognostiziert werden.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist vorzusehen, dass die Freistellung und Räumung (Abschieben des Mutterbodens) der Ackerflächen außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Freistellung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten stattfinden soll, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Abbaumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Standvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Durch das Vorhaben ergeben sich somit für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Sonstige konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; gefährdete Art nach Roter Liste Deutschland und Sachsen-Anhalt (3 – gefährdet)

1 Grundinformationen

Vom Bluthänfling werden offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch oder Einzelbäumen besiedelt. Typische Lebensräume sind heckenreiche Ackerlandschaften und Grünländer, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen sowie Stadtrandbereiche (Parks, Industriegebiete und -brachen). Bedeutsame Lebensraumstrukturen sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) und strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Der Bluthänfling zählt hauptsächlich zu den Freibrütern; die Nester werden in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt, insbesondere in Nadelbäumen, Dornsträuchern und an Kletterpflanzen (SÜDBECK et al. 2005). Die Art gehört dem Leitartenbündel der Kiesgruben an (nach FLADE et al 1994).

Lokale Population

Im direkten Umfeld des Erweiterungsgebietes wurde der Nachweis eines Nahrungstrupps mit mehr als 30 Individuen erbracht. Im Hinblick auf bis zu 5 Individuen besteht Brutverdacht (PSCHORN 2016).

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie; gefährdete Art nach Roter Liste Deutschland und Sachsen-Anhalt (3 – gefährdet)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vom Kiessandabbau im Tagebau Zerbst-Ost sind keine zur Brut nutzbaren Gehölze betroffen. Direkte Beeinträchtigungen der Tiere wie auch der Brutstandorte sind daher auszuschließen. Aufgrund des etappenweisen Abbaus über mehrere Jahre kann sich die lokale Population an die langsame Veränderung anpassen und ggf. in geeignetere Nahrungsflächen ausweichen. Solche Flächen sind im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorhanden. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Bluthänfling erwartet, sodass auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 prognostiziert werden.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist vorzusehen, dass die Freistellung und Räumung (Abschieben des Mutterbodens) der Ackerflächen außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten auf den zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Abbaumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Standvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Durch das Vorhaben ergeben sich somit für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur, der Grünländer und Brachen)

Einheimische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um überwiegend in offenen, nur von wenigen Gehölzen durchsetzten Landschaften anzutreffende Arten. Bei den Offen- und Halboffenlandschaften handelt es sich im Betrachtungsraum um die vegetationslosen bzw. vegetationsarmen Flächen der Kiesgrube, um angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland / Grünland), sowie um Gras- und Staudenfluren bzw. Säume, die keiner oder nur einer sehr eingeschränkten Nutzung unterliegen.

Lokale Population

Bei dieser Gruppe werden im Bereich des Kiessandtagebaus Zerbst-Ost vornehmlich die Ar-

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur, der Grünländer und Brachen)

Einheimische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

ten Jagdfasan (mBV), Schwarzkehlchen (mNG), Wiesenschafstelze (mBV), Bachstelze (mNG), Graumammer (mBV) und Goldammer (mBV) geprüft. Stellvertretend für die Gruppe der Offen- und Halboffenlandarten wurden die wertgebenden Arten Feldlerche und Braunkehlchen bereits oben separat betrachtet und umfassend bewertet. Weitere Arten aus dem Bündel der Offen- und Halboffenlandschaften wurden im unmittelbaren Vorhabensgebiet bzw. dessen Umfeld nicht festgestellt (vgl. PSCHORN 2016).

Bei den infrage kommenden Arten handelt es sich um Bodenbrüter oder sehr niedrig in der krautigen Vegetation brütende Vogelarten. Überschneidungsbereiche bestehen mit weiteren typischen Halboffenlandarten wie beispielsweise dem Bluthänfling oder dem Stieglitz, die jedoch vorrangig als Gehölzbrüter auftreten und daher zu dieser Gilde gezählt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bruten von Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes auf den zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen sind potentiell möglich. Die Freistellung und Räumung der Ackerflächen soll allerdings außerhalb der Brutzeiten erfolgen, sodass eine direkte Betroffenheit der Art während der Abbauarbeiten auszuschließen ist. Aufgrund des etappenweisen Abbaus über mehrere Jahre kann sich die lokale Population an die langsame Veränderung anpassen und ggf. in geeignetere Brut- und Nahrungsflächen ausweichen. Solche Flächen sind im Umfeld des Vorhabens ausreichend vorhanden. Somit stellen die betroffenen Ackerflächen keine essentiellen Lebensräume der Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes dar. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten erwartet, sodass auch keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 prognostiziert werden.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist vorzusehen, dass die Freistellung und Räumung (Abschieben des Mutterbodens) der Ackerflächen außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Freistellung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten stattfinden soll, sind Störungen der Arten während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Abbaumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Standvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Durch das Vorhaben ergeben sich somit für die Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Sonstige konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Brutvögel - Nahrungsgäste**Europäische Vogelarten****1 Grundinformationen**

Folgende Arten werden stellvertretend betrachtet: Höckerschwan, Graugans, Nilgans, Brandgans, Hohltaube, Ringeltaube, Graureiher, Silberreiher, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Lachmöwe, Silbermöwe, Mauersegler, Raubwürger, Elster, Dohle, Aaskrähne, Nebelkrähne, Kolkrahe, Uferschwalbe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Wacholderdrossel, Feldsperling, Haussperling, Bachstelze, Stieglitz

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler zu erwarten.

Lokale Population

Alle aufgeführten Arten können im Untersuchungsgebiet auftreten. Das Gebiet ist als intensiv genutzte Ackerfläche jedoch als Nahrungshabitat nur eingeschränkt geeignet. Interessant sind vor allem die Saum- und Randbereiche

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Direkte Verluste von Tieren, die als Nahrungsgäste im Erweiterungsgebiet potenziell auftreten, können ausgeschlossen werden, da von den Tieren Meideabstände eingehalten werden. Die Erschließungs- und Abbauarbeiten führen zu einer Vergrämung. Da die potenziellen Nahrungsflächen jedoch nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der verschiedenen Populationen sind, sind sie nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Lärm und visuelle Effekte kann es zu einer Störung der Nahrungsgäste während der Erschließungsphase kommen. Die Vögel können jedoch in ungestörte Bereiche ausweichen, sodass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten ist. Insgesamt wird erwartet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Zug- und Rastvögel**Einheimische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie****1 Grundinformationen**

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast im Vorhabengebiet aufhalten können. Dabei kann es sich um Arten handeln, die ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen,

Zug- und Rastvögel

Einheimische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen.

Zug- und Rastvögel sind nicht so langfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Neststandort während der Brutzeit). Bei Ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.

Lokale Population

Gemäß der avifaunistischen Potentialabschätzung kann der Erlenzeisig (Teilzieher, Kurz- bis Mittelstreckenzieher) als möglicher Wintergast im Betrachtungsgebiet bzw. dessen Umfeld auftreten (PSCHORN 2016).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Neben der unspezifischen allgemeinen Rast- und Überwinterung von verschiedenen kleineren Vogelarten hat die Kiesgrube Zerbst-Ost für größere Zug- und Rastvogelarten keine besondere Bedeutung. Aufgrund des etappenweisen Abbaus über mehrere Jahre können sich ggf. vorhandene Individuen an die langsame Veränderung anpassen und ggf. in angrenzende bzw. umliegende Flächen ausweichen. Somit stellen die betroffenen Ackerflächen keine essentiellen Lebensräume für Zug- und Rastvogelarten dar. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Vorhabengebiet vorkommenden Zug- und Rastvögel wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geringen Bedeutung der Kiesgrube Zerbst-Ost für Zug- und Rastvögel und des bei punktuellen Störungen immer möglichen Ausweichens werden für gegebenenfalls im Gebiet anwesende Zug- und Rastvögel insgesamt keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen angegeben, die Auswirkungen des Eingriffes vermeiden und/oder vermindern sollen.

11.3.1 Vermeidung / Verminderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während der Abbauarbeiten und des Transportes der Abbauprodukte ein ausreichender Abstand zu wahren, sodass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Bereits vor und während der Arbeiten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

11.3.1.1 Allgemeine Maßnahmen

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- gegebenenfalls Nutzung vorgeschädigter Flächen als (Zwischen-)Lagerplatz
- Vermeidung des Eintrags von Fremdmaterialien / Fremdstoffen / Schadstoffen
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht von den Maßnahmen berührten Flächen, sodass Rückzugs- und Versteckbereiche für fliehende Tiere verbleiben

11.3.1.2 Projektgebundene Maßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens, speziell der Tier- und Pflanzenwelt, zu reduzieren, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Freistellung und Räumung der zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen außerhalb der Vegetationsperiode sowie der sensiblen Reproduktionszeiten (Brut- und Aufzuchtzeiten) der vorkommenden Vogelarten. Eine verträgliche Umsetzung der genannten Maßnahmen ist im Zeitraum von September bis einschließlich Februar möglich.

Für mögliche Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Das Vorhabensgebiet hat für rastende Vögel eine untergeordnete Bedeutung. Dennoch auftretende Zug- und Rastvögel sind hoch mobil und können kurzfristig in andere ungestörte Bereiche ausweichen.

11.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) – werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind für das geplante Vorhaben keine Maßnahmen notwendig.

11.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Die lokalen Populationen der untersuchten Arten werden durch das geplante Vorhaben zum Kiessandabbau im Tagebau Zerbst-Ost nicht gefährdet. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind aus Sicht des besonderen Artenschutzes keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Grundsätzlich erfolgt mit dem Kiessandabbau keine Versiegelung der bestehenden Boden- und Vegetationsflächen, es erfolgt eine temporäre Umnutzung bestehender intensiv genutzter Ackerflächen. Nach Abschluss der Auskiesung und Wiederherstellung der Nutzbarkeit als Ackerflächen, stehen die Abbauflächen im Anschluss wieder verschiedenen floristischen und faunistischen Arten zur Verfügung, die bereits jetzt die Flächen besiedeln.

11.4 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde festgestellt, dass die Erweiterung des Kiessandabbaus Zerbst-Ost unter Berücksichtigung und Einbeziehung der dargestellten konfliktvermeidenden Maßnahme für keine prüfpflichtigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, keine einheimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und keine sonstigen prüfrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Schädigungs- bzw. Störungsverbote verletzt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

12 Literatur- / Quellenverzeichnis

- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda-Verlag. Bonn – Bad Godesberg.
- BLAB, J. & H. Vogel (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen: Alle mitteleuropäischen Arten. Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen, Neuauflage des Intensivführers Amphibien und Reptilien. 2., überarbeitete Auflage. BLV. München.
- DORNBUSCH, G., K. GEDEON, K. GEORGE, R. GNIELKA & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt (2. Fassung, Stand Februar 2004). - Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt 39: 138-143.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- FÖA (2013) = FÖA Landschaftsplanung GmbH (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht 05.02.2013.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen - Beobachten - Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim. 178 S.
- GROSSE, W.-R.; B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J. REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN, & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4. 640 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz, 52: 19-67.
- HAGEMEIJER, S. R., & M. J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London
- HARTJE et al. (1983): Untersuchungsbericht zu Staub-Emissionen im Tagebau. TÜV Hannover, unveröffentlicht.
- HEIDECKE, D., T. HOFMANN, M. JENTZSCH, B. OHLENDORF & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt (2. Fassung, Stand Februar 2004). - Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt 39: 132-137.
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. - Berichte zum Vogelschutz, 49/50: 23-83.
- JENTZSCH, M. & L. REICHHOFF (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU). Halle (Saale). 616 Seiten.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- LAU (2001) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft, 38. Jahrgang, 2001.

- LAU (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 41. Jahrgang. Sonderheft 2004.
- LAU (2013): Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt. in: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 10/2013, S. 101-111.
- LAU (2018): Standarddatenbögen und Einzelkarten der Natura 2000-Gebiete. Stand: Mai 2016. URL: <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/>
- LUDWIG, G.; HAUPT, H.; GRUTTKE, H. & BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – in: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- MALCHAU, W. & B. SIMON (2010): Erfassung von Arten der Anhänge II & IV in FFH-Gebieten und in Flächen mit hohem Naturschutzwert: Lurche & Kriechtiere NO-Teil Sachsen-Anhalts (rechts-elbisch). - Bericht zu Teilleistung 3 an das Landesamt Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- MEYER, F. & J. BUSCHENDORF. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Fassung, Stand: Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144-148
- MEYER, F.; J. BUSCHENDORF, U. ZUPPKE, F. BRAUMANN, M. SCHÄDLER & W.-R. GROSSE (Hrsg.) (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsens-Anhalts. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Laurenti-Verlag. 239 S.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2015)
- PSCHORN A. (2016): Potentialabschätzung zur Brutvogelfauna in der Kiesgrube Zerbst im Jahr 2016. unveröffentlicht
- SCHOBER, W & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. 2. Aufl. Kosmos, Stuttgart.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt 3. Fassung, Stand November 2017 – Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.
- SCHULZE, M., T. SÜBMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER (2008): Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, ergänzt um ausgewählte Arten nach Anhang II FFH-Rote Liste im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRESS, J.; M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS, & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Aufl. Naturschutzreport Heft 27, 656 S.
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt – Fischotter (*Lutra lutra* L., 1785). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2015. 232 S.

Gesetze und Richtlinien:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 mit der letzten Änderung vom 15. September 2017

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 mit der Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2015.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) vom 2. April 1979

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)